

Informationen zum Cannabisgesetz

Vom: **01.04.2024**

Über: „Gesetz zum Kontrollierten Umgang mit Cannabis“

Seit dem 01.04.2024 ist das o.g. Gesetz (Cannabisgesetz - CanG) in Kraft.

Was bedeutet das für unsere Kleingartenvereine, die Kleingartenanlagen und für das einzelne Vereinsmitglied?

1. Der **private Anbau** von Cannabis im Bereich von Kleingartenanlagen ist auch nach Inkrafttreten des CanG grundsätzlich **nicht gestattet!**

Der **Anbau** der im Gesetz angeführten 3 Pflanzen ist ausdrücklich **im Bereich der privaten Wohnung** bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts erlaubt. Das Bundeskleingartengesetz schließt die Nutzung der Gartenlaube als Wohnsitz grundsätzlich aus. Auch ein Gewächshaus ist selbstredend kein Wohnsitz!

2. Die **Nutzung von Flächen** in Kleingartenanlagen **durch „Anbauvereinigungen“** im Rahmen eines Kleingartenpachtvertrages nach Bundeskleingartengesetz ist **nicht zulässig!** Der Verein schließt einen Pachtvertrag nur mit natürlichen Personen!

Nur der Grundstückseigentümer kann Pachtverträge mit einer juristischen Person abschließen. Solche Verpachtungen sind mit der typischen Konzeption einer Kleingartenanlage nicht in Einklang zu bringen.

3. Es ist nicht Aufgabe eines Vereinsvorstandes oder eines Vereinsmitgliedes permanent auf der Suche nach Verstößen gegen das Anbauverbot von Cannabis zu sein.

Bei **Kenntniserlangung** oder im begründbaren **Verdachtsfall** ist der Vereinsvorstand verpflichtet, **Anzeige** bei den zuständigen Organen zu **erstatten**. Die Duldung kann strafrechtlich geahndet werden.

4. Bis zu einer Überarbeitung der Gartenordnung des Vereins sollte bzw. ist diese Information als Anhang zur bestehenden Gartenordnung zu betrachten und als **Aushang allen Mitgliedern bekanntzumachen**.